DIE UMFASSENDE REFORM DES SANIERUNGS- UND INSOLVENZRECHTS IST ZUM 1. JANUAR 2021 IN KRAFT GETRETEN

6 JANUARY 2021 • ARTICLE

EINLEITUNG

Die umfassende Reform des Sanierungs- und Insolvenzrechts ("SanInsFoG"), über die wir mit unserem Client Briefing vom 1.12.2020 berichtet haben, ist vom Gesetzgeber kurz vor Weihnachten verabschiedet und noch vor dem Jahreswechsel im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl I v. 29.12.2020 S. 3526 ff.). Somit ist das Gesetz zum 1. Januar in Kraft getreten und die EU-Restrukturierungsrichtlinie fristgerecht umgesetzt worden.

ÄNDERUNGEN IM GESETZGEBUNGSVERFAHREN

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen wurden noch diverse Änderungen an dem SanInsFoG vorgenommen.

Die wohl bedeutendste Änderung betrifft das Unternehmensstabilisierungs- und-restrukturierungsgesetz (StaRUG). Die Möglichkeit der einseitigen Vertragsbeendigung, wonach der Schuldner bei Gericht die Beendigung von gegenseitigen, noch nicht beiderseitig erfüllten Verträgen verlangen konnte (§§ 51 ff. des Entwurfs), ist durch den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages gestrichen worden. Zu groß waren die Bedenken gegen diesen weitgehenden Eingriff in die Vertragsfreiheit. Die Streichung dieser Paragraphen bedeutet nun nicht, dass Vertragsbeendigungen im Rahmen einer außergerichtlichen Restrukturierung überhaupt nicht mehr möglich sind, nur können sie nicht einseitig durch das Gericht angeordnet werden. Möglich wird es aber sein, Ansprüche aus einem Vertrag im Rahmen eines Restrukturierungsplans zu verändern, was aber der Annahme durch die Gläubiger bedarf. Allerdings werden diese Veränderungen ohne Zustimmung des betreffenden Gläubigers nicht so weitreichend sein, wie bei einer gerichtlich angeordneten Vertragsbeendigung. Zwar können Gläubiger bei der Abstimmung über den Restrukturierungsplan überstimmt werden, doch genießt ein betroffener Gläubiger einen Minderheitenschutz. Danach kann er durch den Plan nicht schlechter gestellt werden als dies ohne Plan der Fall wäre.

Änderungswünsche, um auch kleineren Unternehmen den Zugang zu einem Restrukturierungsverfahren zu erleichtern, wurden im Gesetzgebungsverfahren nicht berücksichtigt.

ÄNDERUNGEN BEI DER INSOLVENZANTRAGSSTELLUNG

Die für die Praxis besonders relevanten Änderungen ergeben sich für die Pflicht zur Insolvenzantragsstellung nach der Insolvenzordnung. Künftig muss ein Insolvenzantrag wegen Überschuldung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eintritt der Überschuldung gestellt werden. Im Falle der Illiquidität bleibt es bei der bisherigen Drei-Wochen-Frist. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang, dass der Gesetzgeber den Zeitraum für die Fortbestehensprognose, die eine Überschuldung ausschließt, auf zwölf Monate begrenzt. Dies kommt insolvenzgefährdeten Unternehmen zugute, da der Prognosezeitraum entsprechend verkürzt ist. Dagegen wird bei der Frage, ob eine Illiquidität droht, nunmehr regelmäßig ein Prognosezeitraum von 24 Monaten zugrunde gelegt. Das beseitigt aus Sicht eines insolvenzgefährdeten Unternehmens Unsicherheiten, ab wann ein freiwilliger Antrag auf Insolvenzeröffnung oder auf ein Restrukturierungsverfahren gestellt werden kann.

Aufgrund der Pandemie waren die Insolvenzantragspflichten teilweise suspendiert, zuletzt aber nur noch im Falle einer Überschuldung. Diese Regelung wurde nicht verlängert, so dass auch pandemiegeschädigte Unternehmen bei Überschuldung einen Insolvenzantrag stellen müssen. Für diese Unternehmen gilt jedoch folgende Erleichterung bis zum 31. Dezember 2021: Eine Überschuldung besteht nicht, wenn diese Unternehmen über eine positive Fortbestehensprognose für einen Zeitraum von lediglich vier Monaten verfügen. Auf diese Ausnahmeregelung kann sich aber nur ein pandemiegeschädigtes Unternehmen berufen, was in § 4 des COVID 19 Insolvenzaussetzungsgesetzes definiert ist.

Durch den Rechtsausschuss wurde zusätzlich eine zeitlich bis zum 31. Januar 2021 befristete Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für pandemiegeschädigte Unternehmen aufgenommen, wenn diese einen Antrag auf Gewährung staatlicher Hilfeleistungen gestellt haben oder nicht stellen konnten.

SCHLUSSBETRACHTUNG

Die Praxis wird zeigen, inwieweit auch kleinere Unternehmen bzw. Single Purpose Companies von den Möglichkeiten einer außergerichtlichen Restrukturierung Gebrauch machen werden. Ein Restrukturierungsverfahren ohne Abstimmung mit einem Großgläubiger einzuleiten wird nicht sonderlich erfolgversprechend sein, zumal dann auch die Möglichkeit eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung versagt ist.

KEY CONTACTS

DR CLEMENS HILLMER LL.M.
PARTNER • HAMBURG

T: +49 40 800 084 456
M: +49 151 440 48 607

chillmer@wfw.com

DR KLAUS SCHMID-BURGK
SENIOR CONSULTANT • HAMBURG

T: +49 40 800 084 497

kschmid-burgk@wfw.com

DISCLAIMER

Watson Farley & Williams is a sector specialist international law firm with a focus on the energy, infrastructure and transport sectors. With offices in Athens, Bangkok, Dubai, Dusseldorf, Frankfurt, Hamburg, Hanoi, Hong Kong, London, Madrid, Milan, Munich, New York, Paris, Rome, Seoul, Singapore, Sydney and Tokyo our 700+ lawyers work as integrated teams to provide practical, commercially focussed advice to our clients around the world.

All references to 'Watson Farley & Williams', 'WFW' and 'the firm' in this document mean Watson Farley & Williams LLP and/or its affiliated entities. Any reference to a 'partner' means a member of Watson Farley & Williams LLP, or a member, partner, employee or consultant with equivalent standing and qualification in WFW Affiliated Entities. A list of members of Watson Farley & Williams LLP and their professional qualifications is open to inspection on request.

Watson Farley & Williams LLP is a limited liability partnership registered in England and Wales with registered number OC312252. It is authorised and regulated by the Solicitors Regulation Authority and its members are solicitors or registered foreign lawyers.

The information provided in this publication (the "Information") is for general and illustrative purposes only and it is not intended to provide advice whether that advice is financial, legal, accounting, tax or any other type of advice, and should not be relied upon in that regard. While every reasonable effort is made to ensure that the Information provided is accurate at the time of publication, no representation or warranty, express or implied, is made as to the accuracy, timeliness, completeness, validity or currency of the Information and WFW assume no responsibility to you or any third party for the consequences of any errors or omissions. To the maximum extent permitted by law, WFW shall not be liable for indirect or consequential loss or damage, including without limitation any loss or damage whatsoever arising from any use of this publication or the Information.

This publication constitutes attorney advertising.